

Neue WBO tritt in Kraft

Ab 1. Oktober geltende Weiterbildungsordnung (WBO) definiert Gebiete neu – Künftig nur noch drei Qualifikations-Ebenen: Gebiet, Schwerpunkt und Zusatzweiterbildung

*von Gerd Nawrot und Robert Schäfer**

- Mit dem Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung (WBO) am 1. Oktober wird es als Bezeichnungen nur noch Gebiete, Facharzt- und Schwerpunkt-kompetenzen sowie Zusatz-Weiterbildungen geben. *Sämtliche Qualifikationen* sind mit einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo) abzuschließen. Dies gilt für alle Anerkennungen und für Bezeichnungen, die noch nach den Übergangsbestimmungen abgeschlossen werden können.
- Die neue WBO enthält einen Abschnitt mit Begriffserläuterungen für feststehende und wiederkehrende Begriffe. Diese Definitionen sind für die einheitliche Handhabung der vom Deutschen Ärztetag verabschiedeten und von der ÄkNo übernommenen Regelungen der WBO notwendig.

Die Kammerversammlung der ÄkNo hat in mehreren Sitzungen zwischen dem 20. März 2004 und dem 18. Juni 2005 die Novellierung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die am 8.8.2005 durch das Aufsichtsministerium genehmigt worden ist und am 1. Oktober in Kraft tritt.

Facharztbezeichnungen

- Der Facharzt für Orthopädie und die Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie des Gebietes „Chirurgie“ wurden zu einer Facharztkompetenz „*Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie*“ zusammengeführt.
- Die Facharztkompetenz „*Plastische Chirurgie*“ wurde in „*Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie*“ umbenannt.
- Für die hausärztliche Versorgung steht in Deutschland als zukünftige Qualifikation der „*Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin*“. Dabei sind EU-Vorgaben zu berücksichtigen. Dieser neue „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ muss erst bei allen deutschen Ärztekammern einheitlich eingeführt sein, um die notwendige EU-Notifizierung zu ermöglichen. Bis zur Einführung der neuen Bezeichnung gilt die Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“.¹
- Bei einigen Gebieten und Facharztkompetenzen gibt es künftig eine Basisweiterbildung. Das gilt zum Beispiel für die Innere und Allgemeinmedizin, alle chirurgischen Fächer, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen, Patho-

logie und Neuropathologie, Klinische Pharmakologie und Pharmakologie und Toxikologie.

- Der Abschluss der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt wie bisher das zahnärztliche Staatsexamen voraus. Die Formulierung „zahnärztliche Approbation“ in der vorliegenden Fassung muss noch nach EU-Recht geändert werden.
- Weiterbildungsgespräche im Rahmen der

Weiterbildung sind jetzt in der WBO verankert. Der zur Weiterbildung befugte Arzt führt mit seinen in Weiterbildung befindlichen Assistenzärzten/Ärztinnen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes mindestens einmal jährlich ein Gespräch, in dem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt (§ 8 *Dokumentation der Weiterbildung*) und mögliche Defizite aufgezeigt werden. Der Inhalt dieses Gespräches ist zu dokumentieren und dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen. Der Gesprächsrahmen orientiert sich an der WBO und den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung. In Vorbereitung befindliche „Logbücher“ dienen zur Unterstützung.

Schwerpunktbezeichnungen

- Im Gebiet „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ ist die Schwerpunktkompetenz „*Gynäkologische Onkologie*“ neu eingeführt. Die bisherigen Fakultativen Weiterbildungen „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ und „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ sind Schwerpunktkompetenzen.
- Im Gebiet „*Kinder- und Jugendmedizin*“ werden die Schwerpunktkompetenzen „*Kinder-Hämatologie und -Onkologie*“ und „*Neuropädiatrie*“ neu eingeführt.
- Im Gebiet „*Psychiatrie und Psychotherapie*“ gibt es den neuen Schwerpunkt „*Forensische Psychiatrie*“.

Zusatz-Weiterbildungen (Zusatzbezeichnungen)

- Unter anderem wird „*Akupunktur*“ als Zusatz-Weiterbildung eingeführt. Voraussetzung für den Erwerb ist eine Facharztanerkennung. Das Diplom „Praktischer Arzt“ erfüllt nicht die Kriterien einer Facharztanerkennung.
- Der erfolgreiche Kursbesuch (A-Diplom, B-Diplom) bei einem anerkannten Kursveranstalter ersetzt nicht das

* Gerd Nawrot ist Referent der Ärztekammer Nordrhein, Dr. Robert D. Schäfer leitet als Geschäftsführender Arzt das Ressort Medizinische Grundsatzfragen.

¹ Die Bezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“ ist ab dem Tag nach der Veröffentlichung von der Bundesrepublik Deutschland gem. Titel VI der Richtlinien 93/16/EWG vom 05.04.1993 (ABl EG Nr. L 165 S.1) geändert durch die Richtlinien 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2001 (ABl EG Nr. L 206 S. 1) notifizierten Mitteilung über den Ersatz der bisherigen Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ zu führen.

Anerkennungsverfahren nach der WBO mit einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der ÄkNo.

- Für den Erwerb einer Zusatz-Weiterbildung ist eine Facharztanerkennung Voraussetzung. Ausnahmen gelten nur für die Zusatz-Weiterbildungen „Ärztliches Qualitätsmanagement“, „Medizinische Informatik“, „Notfallmedizin“, „Phlebologie“, „Physikalische Therapie und Balneologie“ und „Suchtmedizinische Grundversorgung“.

Befugnis zur Weiterbildung

Die bisher erteilten Weiterbildungsbefugnisse in Gebieten, Schwerpunkten, den wegfallenden Fakultativen Weiterbildungen und Fachkunden sowie den Zusatzbezeichnungen müssen den neuen Weiterbildungsbezeichnungen und -gegebenheiten angepasst werden. Die Zulassung der Weiterbildungsstätten hat der Landesgesetzgeber anstelle der Bezirksregierungen der Ärztekammer übertragen.

Übergangsbestimmungen

- Alle nach der bisherigen WBO erworbenen Qualifikationen behalten ihre Gültigkeit. Spezielle Übergangsregelungen gehen den allgemeinen Übergangsbestimmungen vor.
- Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten der neuen WBO in einer *Facharztweiterbildung* befinden, können diese innerhalb einer *Frist von sieben Jahren* nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.
- Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten der neuen WBO nach Facharztanerkennung in einer Weiterbildung in einem *Schwerpunkt* befinden, können diese innerhalb einer *Frist von drei Jahren* nach den Bestimmungen der bisher gültigen WBO abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Übergangsfristen im Überblick:

Facharztbezeichnungen	7 Jahre
Schwerpunktbezeichnungen	3 Jahre
Zusatzbezeichnungen (Bereiche)	3 Jahre
Fakultative Weiterbildungen	2 Jahre
Fachkunden	2 Jahre

- Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten der neuen WBO in der Weiterbildung in einem *Bereich* befinden, können diese innerhalb einer *Frist von drei Jahren* nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.
- Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser WBO nach Facharztanerkennung in der Weiterbildung zu einer bisherigen *Fakultativen Weiterbildung* oder einer *Fachkunde* befinden, können diese inner-

halb einer *Frist von zwei Jahren* nach den Bestimmungen der bisher gültigen WBO abschließen und die Zulassung der Prüfung beantragen.

- Kammerangehörige, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese WBO in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder der jeweiligen Zusatz-Weiterbildung innerhalb der letzten 8 Jahren vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, können die Zulassung zur Prüfung beantragen. Anträge sind innerhalb einer Frist von 7 Jahren zu stellen. Dabei können auch Tätigkeitsabschnitte innerhalb dieser Frist² berücksichtigt werden.
- Weiterbildungszeiten in neu eingeführten Gebieten, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen sowie Zusatz-Weiterbildungen können in den ersten 24 Monaten nach Einführung auch dann angerechnet werden, wenn der Weiterbilder nicht befugt war, die Weiterbildung aber der WBO entspricht. Danach werden Weiterbildungszeiten nur angerechnet, wenn eine Weiterbildungsbefugnis vorliegt.

Ablauf der Weiterbildung

- Die Weiterbildung ist hauptberuflich bei angemessener Vergütung durchzuführen. Teilzeitweiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen angerechnet werden unter besonderer Berücksichtigung von Familie und Beruf. Sie ist nach den gesetzlichen Vorgaben *vorher* der Kammer schriftlich anzuzeigen.
- Weiterbildungs- und Tätigkeitsabschnitte unter 6 Monaten können nur dann angerechnet werden, wenn dies in den Abschnitten B und C der WBO vorgesehen ist.
- Zeugnisse haben neben der abgeleiteten Weiterbildungszeit, den erworbenen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten und der fachlichen Eignung auch Angaben über den zeitlichen Umfang einer Teilzeitweiterbildung und Unterbrechungen der Weiterbildung zu enthalten.
- Eine Unterbrechung der Weiterbildung aus Gründen, wie Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftliche Aufträge oder Krankheit kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.
- Der befugte Arzt ist auch nach Ausscheiden oder Beendigung der Befugnis verpflichtet, dem in Weiterbildung befindlichen Arzt/Ärztin über die unter seiner Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen.

Weitere Informationen auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein www.aekno.de in der Rubrik Weiterbildung.

² Teilzeitweiterbildung führt zu keiner Fristverlängerung.